



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“

der Arbeitsgruppe „Anteilsbasierte Vergütungen“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

David Grünberger (david.gruenberger@fma.gv.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Otto Altenburger, Peter Geyer, Helmut Kerschbaumer, Leopold Mayer,
Dieter Nefischer, Martin Siencnik und Hartwig Sorger

Informationen zur Arbeitsgruppe:

www.frac.at

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Die vorliegende Stellungnahme beruht in wesentlichen Teilen auf Vorarbeiten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
All rights reserved

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	2
1.1. Grundlegende Aussagen.....	2
1.2. Arten von anteilsbasierten Vergütungen und deren Konsequenzen	3
1.3. Für die Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungen maßgebliche Zeitpunkte, Zeiträume und Wertbegriffe	6
2. Anteilsbasierte Vergütungen, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden	8
2.1. Bewertung.....	8
2.2. Buchmäßige Behandlung zwischen dem Zeitpunkt der Einräumung des Rechts und dem Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit.....	9
2.3. Buchmäßige Behandlung bei Ausübung oder Verfall des Rechts	12
2.4. Gesetzliche Voraussetzungen	13
2.5. Verwendung von Eigenkapitalinstrumenten eines Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmens für anteilsbasierte Vergütungen	13
3. Anteilsbasierte Vergütungen, die durch Übertragung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten an die Begünstigten erfüllt werden	14
3.1. Buchmäßige Behandlung der anteilsbasierten Vergütungen	14
3.2. Bilanzierung der eigenen Anteile	15
3.3. Bewertung der eigenen Anteile.....	15
3.4. Ausweis von Wertänderungen und Erfolgen aus der Veräußerung eigener Anteile.....	16
3.5. Gesetzliche Voraussetzungen	16
4. Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich	17
5. Anhangsangaben	18
6. Erstmalige Anwendung und Übergangsbestimmungen	18
7. Beilagen	21
7.1. Auswirkungen von anteilsbasierten Vergütungen auf das Ergebnis und die Bilanz	21
7.2. Entwicklung der Rückstellung für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich	29
7.3. Vorschriften über die Anhangsangaben	31

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundlegende Aussagen

- (1) Bei anteilsbasierten Vergütungen handelt es sich um variable, erfolgsabhängige Vergütungen in Abhängigkeit von einer positiven Entwicklung des Werts des zugrunde gelegten Eigenkapitalinstruments. Gegenstand dieser Stellungnahme sind erfolgsabhängige anteilsbasierte Vergütungen für die Dienstleistungen von Aufsichtsratsmitgliedern, Führungskräften, sonstigen Mitarbeiter(inne)n oder Dritten für ein Unternehmen, nicht hingegen anteilsbasierte Vergütungen für Vermögensgegenstände. Durch die Gewährung erfolgsabhängiger anteilsbasierter Vergütungen soll das Interesse der Begünstigten an einer guten Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft gefördert werden, die sich auch in höheren Erträgen des Unternehmens niederschlägt.
- (2) Die Erfassung des diesen Erträgen gegenüberstehenden Aufwands aus solchen Vergütungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die entsprechende Darstellung in der Bilanz sind grundsätzlich unumstritten, soweit dieser Aufwand mit Geldabflüssen verbunden ist. Sie sind aber ebenso erforderlich, soweit dieser Aufwand mit der Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten bzw. mit Eigenkapitalverwässerungen verbunden ist, und zwar einerseits, um dem Vollständigkeitsgebot zu entsprechen (vgl. § 196 Abs. 1 UGB, wonach der Jahresabschluss u.a. sämtliche Aufwendungen zu enthalten hat), und andererseits, um zu erreichen, dass der Jahresabschluss „ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens“ vermittelt (§ 222 Abs. 2 UGB, Generalnorm).¹ Die Aufwandserfassung und die

¹ Die Angabepflichten gemäß § 239 Abs. 1 Z 5 UGB sprechen nicht gegen die Darstellung aller anteilsbasierten Vergütungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, zumal eine analoge Bestimmung für Konzernabschlüsse fehlt; sie umschreiben lediglich den Mindestumfang der einschlägigen Anhangangaben in Jahresabschlüssen.

entsprechende Darstellung in der Bilanz werden samt den zugehörigen Anhangangaben in dieser Stellungnahme geregelt.

- (3) Diese Stellungnahme ist auf nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB aufgestellte Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse („UGB-Abschlüsse“) anzuwenden. Für Konzernabschlüsse gilt anstelle von § 222 Abs. 2 UGB § 250 Abs. 2 UGB (ab Satz 3); § 196 UGB ist gemäß § 251 Abs. 1 UGB entsprechend anzuwenden.
- (4) Da die Aufwandserfassung, die entsprechende Darstellung in der Bilanz und die zugehörigen Anhangangaben (Notes) auch Inhalt des IFRS 2 (Anteilsbasierte Vergütung) sind, der von der Europäischen Union übernommen worden und bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen im Sinne des § 245a UGB anzuwenden ist, bietet sich eine möglichst weitgehende Orientierung am IFRS 2 an, auch um Unternehmen, die Konzernabschlüsse im Sinne des § 245a UGB aufstellen (müssen), eine weitgehend einheitliche Bilanzierung der anteilsbasierten Vergütungen in den Jahres- und den Konzernabschlüssen zu ermöglichen. Zur Lösung von Zweifelsfragen und zur Behandlung von Sonderfällen, auf die diese Stellungnahme nicht eingeht, kann deshalb grundsätzlich auf den IFRS 2 und die IFRIC Interpretation 11 zurückgegriffen werden. Dies bedeutet keine generelle Erlaubnis oder Empfehlung zur Anwendung von der Europäischen Union übernommener internationaler Rechnungslegungsstandards in UGB-Abschlüssen; auch der IFRS 2 kann in UGB-Abschlüssen nur insoweit angewendet werden, als er nicht in Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften des UGB steht.

1.2. Arten von anteilsbasierten Vergütungen und deren Konsequenzen

- (5) Folgende Arten von anteilsbasierten Vergütungen sind zu unterscheiden:
- Vergütungstransaktionen, die zwingend durch die Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens, das die Zusage macht, oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens zu erfüllen sind;

- Vergütungstransaktionen, bei denen das Unternehmen oder der Begünstigte die Wahl hat, Eigenkapitalinstrumente oder Bargeld in Abhängigkeit vom Preis von Eigenkapitalinstrumenten hinzugeben oder zu verlangen;
 - Vergütungstransaktionen mit Barausgleich, bei denen das Unternehmen für die erbrachten Leistungen Barzahlungen zu leisten hat, deren Höhe vom Kurs (Wert) der Aktien oder anderer Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens abhängt.
- (6) Bei Zusagen, die durch die Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten zu erfüllen sind, wird den Begünstigten meist das Recht zur Zeichnung von Eigenkapitalinstrumenten (i.d.R. Aktien) zu einem im Vorhinein bestimmten Preis eingeräumt. Das Recht kann auf Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens gerichtet sein.
- (7) Im Erdienungszeitraum wird durch die Bildung einer Optionsrücklage die durch den Ansatz des Werts der anteilsbasierten Vergütungen als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verursachte Verminderung des Bilanzgewinns (bzw. Erhöhung des Bilanzverlusts) ausgeglichen. Das Eigenkapital (Summe bzw. Saldo aus Rücklagen und Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust) bleibt daher während des Erdienungszeitraums unverändert.
- (8) Wenn es sich bei den übertragenen Eigenkapitalinstrumenten nicht um eigene Anteile, sondern um neu ausgegebene Anteile handelt, führt die Ausübung des Rechts zu einer Erhöhung des Eigenkapitals jenes Unternehmens, für dessen Eigenkapitalinstrumente die Bezugsrechte eingeräumt wurden. Das Eigenkapital steigt um den Betrag des Entgelts, das von den Begünstigten für die neu auszugebenden Eigenkapitalinstrumente zu bezahlen ist.
- (9) Werden den Begünstigten im Ausübungszeitpunkt die ihnen zugesagten Eigenkapitalinstrumente in Form eigener Anteile zum Ausübungspreis übertragen, führt dies zu einer Veränderung (i.d.R. Verminderung) des

Eigenkapitals in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert der an die Begünstigten übertragenen Eigenkapitalinstrumente im Zeitpunkt der Übertragung und dem von den Begünstigten bezahlten Entgelt.

- (10) Diese unterschiedlichen Auswirkungen der Gewährung bereits angeschaffter eigener Anteile und der Gewährung neuer Anteile auf das Eigenkapital sind auf die Aktivierung eigener Anteile in UGB-Abschlüssen zurückzuführen, die in IFRS-Abschlüssen nicht zulässig ist. Die Vorgangsweise beruht auf einer Entscheidung der Unternehmensleitung, wenn aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gesellschafter (Genehmigung zum Erwerb der Eigenkapitalinstrumente und Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung) beide Vorgangsweisen möglich sind.
- (11) Die Vorgangsweise bei der Erfüllung der Verpflichtung hat in UGB-Abschlüssen – im Gegensatz zu IFRS-Abschlüssen – auch Auswirkungen auf das Ergebnis. Im Fall der Ausgabe neuer Anteile findet das „Erfüllungsgeschäft“ mit den Begünstigten keinen Niederschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Fall der Übertragung eigener Anteile an die Begünstigten fließt dagegen der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten dieser Anteile und dem Betrag, der von den Begünstigten bezahlt wird, in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.² Dabei handelt es sich um ein Veräußerungsergebnis, das im Finanzerfolg auszuweisen ist.³ Der im Jahresüber-

² Wenn die Anteile vom Unternehmen im Zeitpunkt der Ausübung (Übertragung an die Begünstigten) erworben werden, ergibt sich bei der Übertragung ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen Ausübungspreis und Anschaffungskosten. Wenn die Anteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, enthält das Ergebnis aus der Übertragung auch die Veränderung des Werts der Anteile zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs und dem Zeitpunkt der Übertragung; dieses Ergebnis ist mit der anteilsbasierten Vergütung nicht kausal verknüpft.

³ Dieser Satz bezieht sich nicht auf den Fall der begünstigten oder unentgeltlichen Übertragung eigener Anteile als Vergütungsbestandteil ohne vorherige Einräumung eines Optionsrechts. In diesem Fall sind bei Übertragung an gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter(innen) Personalaufwand, bei Übertragung an Aufsichtsratsmitglieder oder Dritte sonstige betriebliche Aufwendungen zu verbuchen;

schuss/-fehlbetrag enthaltene Aufwand für die anteilsbasierten Vergütungen bleibt davon unberührt; er stimmt mit dem entsprechenden Aufwand in einem IFRS-Abschluss überein.

- (12) Die Auswirkungen der Erfüllung der Verpflichtung durch eine Kapitalerhöhung oder durch Hingabe eigener Eigenkapitalinstrumente auf das Ergebnis und das Eigenkapital sind im Abschnitt 7.1. dargestellt.
- (13) Zusagen, bei denen *dem Unternehmen* ein Wahlrecht eingeräumt wird, die Verpflichtung durch Hingabe von Eigenkapitalinstrumenten oder von Bargeld zu erfüllen, sind wie Zusagen zu behandeln, die zwingend durch die Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten zu erfüllen sind, außer die Hingabe von Eigenkapitalinstrumenten ist aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich (z.B. wegen eines satzungsmäßigen Verbots der Ausgabe der zugesagten Eigenkapitalinstrumente, wegen des Fehlens einer Genehmigung der Gesellschafter zur Ausgabe und/oder zum Erwerb der zugesagten Eigenkapitalinstrumente oder weil das Unternehmen in der Vergangenheit die Hingabe von Bargeld regelmäßig gewählt oder zu seiner Politik erklärt hat).
- (14) Haben hingegen *die Begünstigten* das Wahlrecht, die Hingabe von Eigenkapitalinstrumenten oder von Bargeld zu verlangen, ist die Vergütungstransaktion wie eine solche mit Barausgleich zu behandeln (siehe dazu Abschnitt 4.).

1.3. Für die Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungen maßgebliche Zeitpunkte, Zeiträume und Wertbegriffe

- (15) Bei der Einräumung von anteilsbasierten Vergütungen werden folgende Zeitpunkte und Zeiträume unterschieden:
- der Zeitpunkt der Einräumung des Rechts;

da die eigenen Anteile bereits als Vermögensgegenstände erfasst sind, ergibt sich der Aufwand aus deren Buchwert und nicht aus deren beizulegendem Zeitwert.

- der Erdienungszeitraum, das ist der Zeitraum zwischen der Einräumung des Rechts und dem Zeitpunkt, in dem ein unentziehbarer Anspruch auf das Recht entsteht;
 - der Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit;
 - der Ausübungszeitraum, das ist der Zeitraum, in dem das Recht ausgeübt werden kann;
 - die Laufzeit des Rechts, das ist der Zeitraum zwischen der Einräumung des Rechts und dem Ende des Ausübungszeitraums.
- (16) Der Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit schließt regelmäßig an das Ende des Erdienungszeitraums an; in der Zusage kann jedoch zwischen diesen Zeitpunkten auch eine Zwischenperiode vorgesehen sein.
- (17) Bezugsrechte auf Eigenkapitalinstrumente sowie andere Rechte, mit denen der Inhaber an der Wertsteigerung von Eigenkapitalinstrumenten partizipiert, sind grundsätzlich wie Optionen zu bewerten. Bei der Bewertung von Optionen sind folgende Wertbegriffe zu unterscheiden:
- Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Betrag, zu dem das Optionsrecht zwischen sachkundigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt werden könnte. Der beizulegende Zeitwert setzt sich aus dem inneren Optionswert und dem Zeitwert der Option zusammen.
 - Der innere Optionswert (intrinsic value) ist die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Eigenkapitalinstrumente. Der innere Optionswert ist somit jener Vorteil, der bei unmittelbarer Ausübung der Option zu erzielen wäre.
 - Der Zeitwert einer Option (time value) ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem inneren Optionswert. Während der Laufzeit der Option ist der Zeitwert regelmäßig positiv und verkörpert den Vorteil eines Optionsinhabers, an künftigen Kurssteigerungen des zu-

grundlegenden Eigenkapitalinstruments zu partizipieren, ohne aber an künftigen Verlusten durch Rückgang des Kurses des Eigenkapitalinstruments unter den Ausübungspreis teilzunehmen. Der Zeitwert ist umso größer, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden Eigenkapitalinstruments und je länger die Restlaufzeit der Option ist.

- (18) Der beizulegende Zeitwert von Optionsrechten übersteigt mitunter (insbesondere im Zeitpunkt der Zusage) den inneren Optionswert erheblich. Am Ende der Laufzeit einer Option ist der Zeitwert der Option null, und der beizulegende Zeitwert entspricht dem inneren Optionswert.

2. Anteilsbasierte Vergütungen, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden

2.1. Bewertung

- (19) Im Zeitpunkt der Gewährung von anteilsbasierten Vergütungen, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden, ist der beizulegende Zeitwert pro Anteil mittels eines geeigneten Optionspreismodells zu ermitteln. Der beizulegende Zeitwert ist während des Erdienungszeitraums zeitanteilig anzusammeln.
- (20) Bei der Entwicklung eines geeigneten Modells bzw. bei einer allfälligen Adaptierung eines bestehenden Modells sind Besonderheiten im Vergleich zur Bewertung üblicher marktgängiger Optionsrechte zu beachten. Die eingeräumten Rechte sind etwa während des Erdienungszeitraums nicht übertragbar, und die Ausübung der Rechte kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig sein (z.B. Verbleib der Begünstigten im Unternehmen, Erreichung eines bestimmten Ergebnisses bzw. eines bestimmten Aktienkurses im Erdienungszeitraum).
- (21) Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Rechts pro Anteil sind jedenfalls folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- der aktuelle Kurs der zugrundeliegenden Anteile,

„Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“

- der Ausübungspreis des Rechts,
- die Laufzeit des Rechts,
- die erwartete Volatilität des Werts der Anteile,
- die Regelungen und die Erwartungen bezüglich der Dividenden auf die Anteile im Zeitraum bis zur Ausübung des Rechts und
- der risikolose Zinssatz für die Laufzeit des Rechts.

(22) Anhaltspunkte und weitere Erläuterungen zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts können Anhang B zum IFRS 2 entnommen werden.

(23) Während des Erdienungszeitraums ist die voraussichtliche Anzahl von Anteilen, die von den Begünstigten bezogen werden können, zu jedem Abschlussstichtag neu zu schätzen. Die Anzahl der Anteile kann sich während des Erdienungszeitraums ändern, auch mehrfach. Dies ist hauptsächlich auf den Wegfall von Ansprüchen während des Erdienungszeitraums zurückzuführen (insbesondere aufgrund des Ausscheidens von Personen, denen ein Bezugsrecht eingeräumt wurde).

2.2. Buchmäßige Behandlung zwischen dem Zeitpunkt der Einräumung des Rechts und dem Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit

(24) Der im Zeitpunkt der Gewährung von anteilsbasierten Vergütungen ermittelte beizulegende Zeitwert pro Anteil bleibt während der gesamten Laufzeit des Rechts unverändert. Dies ist mit dem Eigenkapitalcharakter des Bezugsrechts zu begründen. Eigenkapitalinstrumente können als Restposten nicht für sich bewertet werden.⁴

⁴ Nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB besteht kein zwingendes Hindernis, den beizulegenden Zeitwert pro Anteil zu den einzelnen Abschlussstichtagen neu zu berechnen. Die Anpassung der Optionsrücklage an den jeweiligen beizulegenden Zeitwert der Rechte hätte zur Folge, dass die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts zwischen dem Zeitpunkt der Einräumung und dem Zeitpunkt der Ausübung der Rechte in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeht; die Ergebnisse des Unternehmens während der Laufzeit der Rechte würden in diesem Fall durch den beizulegenden

- (25) Die Höhe der Verpflichtung ist das Produkt aus dem bei Gewährung ermittelten beizulegenden Zeitwert des Bezugsrechts pro Anteil und der zum jeweiligen Abschlussstichtag geschätzten Anzahl von Anteilen.
- (26) Der Betrag der Verpflichtung ist während des Erdienungszeitraums oder des erwarteten⁵ Erdienungszeitraums in gleichen Raten als Aufwand zu verrechnen; der Aufwand aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen an gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter(innen) ist im Personalaufwand, der Aufwand aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder und Dritte ist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Der als Aufwand verrechnete Betrag (Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen) ist in eine besonders bezeichnete Rücklage („Optionsrücklage“) einzustellen. Wenn der Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in einem gesonderten (Unter-)Posten dargestellt wird, ist er im Anhang gesondert anzugeben.
- (27) Bei einer Änderung der Verpflichtung aufgrund einer Änderung der geschätzten Anzahl von Anteilen, die von den Begünstigten bezogen werden können, während des Erdienungszeitraums ist die Optionsrücklage anzupassen. Der Unterschiedsbetrag zu der im letzten Abschluss ausgewiesenen Optionsrücklage fließt in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.
- (28) Kann der beizulegende Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente nicht verlässlich geschätzt werden, was trotz Heranziehung alternativer Bewertungsverfahren vor allem bei nicht börsennotierten Unternehmen vorkommen kann, muss statt des beizulegenden Zeitwerts vereinfachend der innere Wert angesetzt

Zeitwert der Rechte im Zeitpunkt ihrer Ausübung belastet. Nach dieser Stellungnahme sind unbeschadet dieser Erwägungen der Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen und die Optionsrücklage in UGB-Abschlüssen in Anlehnung an die Regelungen des IFRS 2 zu ermitteln.

⁵ Wenn der Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit nicht fix definiert ist, sondern von der Erfüllung einer bestimmten Leistungsbedingung (Erreichung eines bestimmten Ergebnisses oder Aktienkurses) abhängig ist, ist die Länge des Erdienungszeitraums zu schätzen.

werden. Ist dieser nicht positiv, ist kein Aufwand zu erfassen und keine Optionsrücklage zu bilden.

- (29) In seltenen Fällen entsteht ein unentziehbarer Anspruch auf das Recht zum Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten bereits mit der Gewährung anteilsbasierter Vergütungen. Dabei ist grundsätzlich zu unterstellen, dass die Leistung, für die die Vergütungen gewährt werden, bereits in der Vergangenheit erbracht wurde. Der gesamte beizulegende Zeitwert des Rechts im Zeitpunkt der Gewährung ist daher als Aufwand zu verrechnen und in die Optionsrücklage einzustellen.
- (30) Die Optionsrücklage hat zwar den Charakter einer gebundenen Kapitalrücklage, sollte aber wegen der abschließenden Aufzählung der gesetzlich normierten Kapitalrücklagen in § 229 Abs. 2 UGB und ihrer besonderen Bedeutung als eigener Eigenkapitalposten nach den Kapitalrücklagen ausgewiesen werden. Ein Ausweis als Gewinnrücklage ist aufgrund des Wortlauts von § 229 Abs. 3 UGB ausgeschlossen.
- (31) Die Bildung einer gesonderten Rücklage steht mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften in Einklang:
- Gemäß § 223 Abs. 4 Satz 2 UGB dürfen den Schemata der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzliche Posten „hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird“. Der anschließende Satz 3 lautet: „Die Aufnahme weiterer zusätzlicher Posten ist geboten, soweit es zur Erreichung der im § 222 Abs. 2 umschriebenen Zielsetzung erforderlich ist.“ Der bereits eingangs zitierte § 222 Abs. 2 UGB enthält die Generalnorm, wonach der Jahresabschluss „ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“ hat.
 - Ein Verstoß gegen § 20 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach „Verpflichtungen zu Dienstleistungen ... nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein“ können, liegt nicht vor. Die ergebnisabhängigen Vergütungen begründen keine

Verpflichtungen zu *künftigen* Dienstleistungen; es wird vielmehr der Wert der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen im Zeitpunkt ihrer Erbringung als Aufwand verbucht und in die Optionsrücklage eingestellt.

2.3. Buchmäßige Behandlung bei Ausübung oder Verfall des Rechts

- (32) Die Ausübung des Rechts erfolgt regelmäßig während des Ausübungszeitraums durch die Zeichnung neuer Eigenkapitalinstrumente (i.d.R. Aktien). Der Ausübungspreis muss mindestens so hoch sein wie der Nennbetrag der Aktien, bei nennwertlosen Aktien mindestens so hoch wie der auf die Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals.
- (33) Ein Recht kann
- während des Erdienungszeitraums verfallen, wenn der Berechtigte aus dem Unternehmen ausscheidet und dieser Umstand zum Verfall des Rechts führt,
 - während der weiteren Laufzeit verfallen, wenn dafür definierte Voraussetzungen eintreten, oder
 - am Ende der Laufzeit verfallen, wenn das Recht wegen ungünstiger Entwicklung des Marktwerts des Eigenkapitalinstruments nicht ausgeübt wird.
- (34) Wird ein Recht ausgeübt, ist der entsprechende Teil der Optionsrücklage auf die *gebundenen Kapitalrücklagen* zu übertragen, weil der in der Optionsrücklage erfasste Wert des Bezugsrechts eine Ergänzung des vom Begünstigten bezahlten (verminderten) Zeichnungspreises für die neuen Anteile darstellt. Die Übertragung hat durch direkte Umbuchung von der Optionsrücklage in die gebundenen Kapitalrücklagen zu erfolgen; in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Umbuchung nicht darzustellen.
- (35) Verfällt ein Recht, ist der entsprechende Teil der Optionsrücklage aufzulösen. Tritt der Verfall *während des Erdienungszeitraums* ein, führt der aufzulösende Betrag zu einer Verminderung des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen in der Periode des Verfalls. Tritt der Verfall *nach dem Ende des*

Erdienungszeitraums ein, ist hingegen eine Rückbuchung zugunsten des Jahresergebnisses nicht zulässig, weil nur eine Vermögensverschiebung zwischen verschiedenen Eigenkapitalgebern vorliegt und die Ertragslage des Unternehmens nicht mehr berührt wird; der aufzulösende Betrag ist in eine *Gewinnrücklage* einzustellen. Die Auflösung der Optionsrücklage und die Zuweisung an die Gewinnrücklage sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Rücklagenbewegungen darzustellen, erstere z.B. mittels eines gesonderten Postens „Auflösung der Optionsrücklage“. Eine direkte Umbuchung der Optionsrücklage in die Gewinnrücklagen ist aufgrund des Wortlauts von § 229 Abs. 3 UGB nicht zulässig.

2.4. Gesetzliche Voraussetzungen

- (36) Die Einräumung anteilsbasierter Vergütungen, die durch Ausgabe junger Aktien erfüllt werden sollen, erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung über eine bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs. 1 bzw. 3 AktG. Durch den Beschluss einer bedingten Kapitalerhöhung wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung vorzunehmen. Eine solche Ermächtigung kann für höchstens fünf Jahre erteilt werden und sich auf höchstens den zehnten Teil des vorhandenen Grundkapitals erstrecken; das Gesamtausmaß der aufgrund von Optionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens beziehbaren Aktien der Gesellschaft darf den fünften Teil des vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen.

2.5. Verwendung von Eigenkapitalinstrumenten eines Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmens für anteilsbasierte Vergütungen

- (37) In manchen Fällen erhalten Organmitglieder oder Mitarbeiter(innen) eines Unternehmens im Rahmen anteilsbasierter Vergütungen Eigenkapitalinstru-

mente eines Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmens.⁶ Werden diese Eigenkapitalinstrumente unmittelbar vom Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen an die Organmitglieder oder Mitarbeiter(innen) des Unternehmens übertragen, ist bei dem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eine Optionsrücklage zu bilden; der in diese Rücklage eingestellte Betrag ist dem Unternehmen, bei dem die Organmitglieder oder Mitarbeiter(innen) tätig sind, anzulasten und in der Gewinn- und Verlustrechnung dieses Unternehmens als Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen auszuweisen. Die Anlastung hat insoweit zu unterbleiben, als die Tätigkeit der Begünstigten für das Unternehmen ausgeübt wird, bei dem die Optionsrücklage gebildet wird. Durch die Anlastung kann entweder eine Forderung (bzw. Verbindlichkeit) begründet oder ein Kapitalzuschuss verwirklicht werden.

- (38) Wenn ein Recht verfällt, sind in beiden Fällen die Anlastung rückzuführen und der Ertrag aus der Auflösung der Optionsrücklage dem Unternehmen, dem die Dotierung der Rücklage angelastet wurde, im gleichen Ausmaß gutzuschreiben; eine solche Verrechnung hat daher insoweit zu unterbleiben, als die Tätigkeit der Begünstigten für das Unternehmen ausgeübt wurde, bei dem die Optionsrücklage gebildet wurde.

3. Anteilsbasierte Vergütungen, die durch Übertragung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten an die Begünstigten erfüllt werden

3.1. Buchmäßige Behandlung der anteilsbasierten Vergütungen

- (39) Anteilsbasierte Vergütungen, die durch Übertragung von im Vermögen des Unternehmens befindlichen eigenen Eigenkapitalinstrumenten an die

⁶ Eigenkapitalinstrumente eines Tochterunternehmens können insbesondere dann für anteilsbasierte Vergütungen an Organmitglieder oder Mitarbeiter(innen) des Mutterunternehmens verwendet werden, wenn das Mutterunternehmen eine Holdinggesellschaft ist, deren Anteile nicht an einer Börse notiert sind.

Begünstigten erfüllt werden, sind in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in gleicher Weise zu erfassen wie anteilsbasierte Vergütungen, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden. Der beizulegende Zeitwert der anteilsbasierten Vergütungen im Zeitpunkt ihrer Gewährung ist auf den Erdienungszeitraum verteilt in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand zu erfassen und in eine Optionsrücklage einzustellen. Unterschiede gegenüber der Erfüllung der anteilsbasierten Vergütungen durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente ergeben sich jedoch bei den Auswirkungen der Ausübung der Bezugsrechte auf das Eigenkapital.

3.2. Bilanzierung der eigenen Anteile

- (40) Nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB sind eigene Anteile (Aktien) als Vermögensgegenstände zu bilanzieren, regelmäßig im Umlaufvermögen. In Höhe des Buchwerts der eigenen Aktien ist eine Rücklage für eigene Aktien in die Bilanz einzustellen; diese Rücklage kann auch durch Umwidmung von nicht gebundenen Kapital- oder freien Gewinnrücklagen gebildet werden.
- (41) Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Frage, wie eigene Anteile, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus anteilsbasierten Vergütungen erworben werden, in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind.

3.3. Bewertung der eigenen Anteile

- (42) Werden eigene Anteile im Zeitraum zwischen der Gewährung der anteilsbasierten Vergütungen und dem Ausübungszeitpunkt erworben, sind sie nach den Bewertungsvorschriften für Wertpapiere des Umlaufvermögens zu den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert zu bewerten.

- (43) Die Abschreibung der eigenen Anteile auf einen niedrigeren Ausübungspreis des Bezugsrechts ist nur dann erforderlich, wenn feststeht, dass die eigenen Anteile zur Erfüllung des Bezugsrechts verwendet werden. Der beizulegende Wert der eigenen Anteile entspricht jedenfalls dann deren Marktwert, wenn die Unternehmensleitung noch keine Entscheidung für eine Verwendung dieser Anteile zur Erfüllung des Bezugsrechts getroffen hat und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kapitalerhöhung vorliegen, sodass die Unternehmensleitung auch den Verkauf der eigenen Anteile zum Marktpreis beschließen kann.
- (44) Werden eigene Anteile erst im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts erworben, ist der von den Begünstigten bezahlte Ausübungspreis für diese Anteile i.d.R. niedriger als der Anschaffungswert der Anteile, sodass sich aus der Differenz ein Verlust für das Unternehmen ergibt.

3.4. Ausweis von Wertänderungen und Erfolgen aus der Veräußerung eigener Anteile

- (45) Wertänderungen und Erfolge aus der Veräußerung eigener Anteile sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten „Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens“ bzw. „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ auszuweisen.

3.5. Gesetzliche Voraussetzungen

- (46) Der Erwerb eigener Aktien ist gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG von einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung abhängig; eine solche Ermächtigung gilt höchstens 18 Monate. Der Anteil der von der Gesellschaft erworbenen Aktien darf gemäß § 65 Abs. 2 AktG den zehnten Teil des Grundkapitals nicht übersteigen.

4. Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich

- (47) Bei anteilsbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich handelt es sich um Ansprüche auf künftige Barvergütungen, die vom Anstieg des Kurses der Aktien oder sonstiger Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens während eines bestimmten Zeitraums im Vergleich zu einem bestimmten Basiskurs abhängig sind. Für derartige Vergütungen (Wertsteigerungsrechte) sind nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB Rückstellungen zu bilden.
- (48) Die Verpflichtungen des Unternehmens aus den Wertsteigerungsrechten sind bei der erstmaligen Erfassung und an jedem Abschlussstichtag bis zu ihrer Begleichung bzw. bis zu ihrem Verfall mit ihrem jeweils aktuellen beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist ein Optionspreismodell anzuwenden, das die Bedingungen der Wertsteigerungsrechte und die Dauer der von den Begünstigten bereits abgeleisteten und der bis zur Erfüllung noch abzuleistenden Dienstzeit berücksichtigt.
- (49) Es ist zu unterstellen, dass das Unternehmen die von den Begünstigten als Gegenleistung für die Wertsteigerungsrechte zu erbringenden Leistungen bereits erhalten hat, sofern kein deutlicher gegenteiliger Hinweis vorliegt. Der daraus resultierende Aufwand ist daher unmittelbar durch die Bildung einer Rückstellung zu erfassen. Ist die Ausübung der Wertsteigerungsrechte von der Ableistung einer bestimmten Dienstzeit nach ihrer Einräumung abhängig, sind der Aufwand und die Rückstellung anteilig in den Geschäftsjahren zu verbuchen, in denen die Leistungen von den Begünstigten während dieses Zeitraums erbracht werden (Erdienungszeitraum).
- (50) Der beizulegende Zeitwert der Wertsteigerungsrechte ist an jedem Abschlussstichtag während des Erdienungszeitraums neu zu berechnen. Die Berechnung des in den einzelnen Geschäftsjahren anzusetzenden Aufwands ist im Abschnitt 7.2. dargestellt. Eine Aufgliederung des Aufwands in eine

ordentliche Veränderung (auf das Geschäftsjahr entfallender Teil des errechneten beizulegenden Zeitwerts) und eine Anpassung der in der vorangehenden Bilanz ausgewiesenen Rückstellung ist möglich, aber nicht erforderlich. Ein Beispiel für eine solche Aufgliederung ist ebenfalls im Abschnitt 7.2. dargestellt.

- (51) Wenn sich der Wert der Wertsteigerungsrechte in einem Geschäftsjahr vermindert oder wenn solche Rechte von begünstigten Personen definitiv nicht in Anspruch genommen werden, ist der Ertrag aus der Verminderung der Rückstellung im Posten „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ auszuweisen. Zu wesentlichen Beträgen ist im Anhang anzugeben, dass es sich um Berichtigungen des Aufwands aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen handelt.

5. Anhangsangaben

- (52) Gesellschaften, die anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Aufsichtsratsmitgliedern, gesetzlichen Vertretern und sonstigen Mitarbeiter(inne)n abschließen, müssen in den Anhang ihres UGB-Jahresabschlusses jedenfalls die in § 239 Abs. 1 Z 5 UGB vorgeschriebenen Angaben aufnehmen. Für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vergütungszusagen sind darüber hinaus gemäß § 236 Satz 1 UGB bzw. im Konzernanhang Angaben in Anlehnung an die in IFRS 2.44 bis .52 vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- (53) Eine Übersicht über die in § 239 Abs. 1 Z 5 UGB und die in IFRS 2.44 bis .52 vorgeschriebenen Angaben wird im Abschnitt 7.3. gegeben.

6. Erstmalige Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (54) Die folgenden Bestimmungen regeln die erstmalige Anwendung dieser Stellungnahme einschließlich der dabei auftretenden Übergangsprobleme.

- (55) Diese Stellungnahme gilt für Perioden, die am 1. Jänner 2008 oder später beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.
- (56) Für alle bestehenden anteilsbasierten Vergütungstransaktionen sind die Anhangsangaben im Sinne des Abschnitts 5. zu machen. Die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme sind im Anhang zu erläutern.
- (57) Wenn die bisher angewandten Grundsätze für die Bemessung der Rückstellungen für *anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich* zu einem anderen Wert geführt haben, als er sich nach dieser Stellungnahme ergibt, ist die Differenz zum Wertansatz in der Vorperiode in der Periode der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme erfolgswirksam zu erfassen.
- (58) Für *anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Erfüllung durch die Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten* gilt Folgendes:
- In der Periode der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme oder später eingeräumte Rechte sind nach dieser Stellungnahme zu behandeln.
 - Für früher eingeräumte und noch nicht in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellte Rechte ist zu prüfen, ob sich der nach dieser Stellungnahme ergebende Betrag der Optionsrücklage zum Beginn der Periode der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme verlässlich schätzen lässt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind diese Rechte nicht in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Ist sie erfüllt,⁷ sind diese Rechte nach dieser Stellungnahme zu behandeln. Die Optionsrücklage zum Beginn der Periode der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme ist erfolgsneutral, d.h. durch eine Umgliederung von nicht gebundenen Kapital- oder freien Gewinnrücklagen oder durch eine

⁷ Die Voraussetzung kann insbesondere dann erfüllt sein, wenn die Rechte in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung bereits auf Grundlage der IFRS dargestellt werden; in diesem Fall soll eine weitgehend einheitliche Bilanzierung in den Jahres- und den Konzernabschlüssen ermöglicht werden.

Zuweisung aus dem Jahresergebnis im Rahmen der Rücklagenbewegungen zu bilden. Für Vorperioden ist demnach kein Aufwand zu verbuchen.

- Die Behandlung früher eingeräumter und bereits in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellter Rechte ist erforderlichenfalls an diese Stellungnahme anzupassen. Dies gilt insoweit nicht, als sich ein vom bisherigen Wert abweichender Betrag der Optionsrücklage zum Beginn der Periode der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme nicht verlässlich schätzen lässt. Lässt er sich verlässlich schätzen, ist die Differenz in der Periode der erstmaligen Anwendung erfolgswirksam zu erfassen.
- (59) Für die bereits in Vorperioden ausgeübten Optionsrechte auf Eigenkapitalinstrumente sind keine Berichtigungen der in den Vorperioden vorgenommenen Buchungen erforderlich.
- (60) Für Optionsrechte auf Eigenkapitalinstrumente, die am 7. November 2002 oder davor eingeräumt und bis zum Abschlussstichtag noch nicht ausgeübt wurden, können die Übergangsbestimmungen in IFRS 2.53 bis .59 angewendet werden, damit sich keine Abweichungen zu einem IFRS-Konzernabschluss ergeben.

7. Beilagen

7.1. Auswirkungen von anteilsbasierten Vergütungen auf das Ergebnis und die Bilanz

Annahmen

Aktienkapital	
Anzahl der Aktien	150.000 Stück
Grundkapital	TEUR 15.000
Optionsrechte	
Einräumungszeitpunkt	01.01.01
Erdienungszeitraum	01.01.01 bis 31.12.04
Erstausübungsmöglichkeit	01.01.05
Ausübungszeitraum	01.01.05 bis 31.12.05
Anzahl der Bezugsaktien	20.000 Stück ⁸
Bezugspreis pro Aktie	EUR 170
Errechneter Wert der Rechte zum 01.01.01	TEUR 1.000 (= EUR 50 pro Stück)
Ausübungszeitpunkt	30.06.05
Entwicklung des Aktienkurses (pro Stück)	
31.12.00	160
31.12.01	200
31.12.02	180
30.06.03	240
31.12.03	230
31.12.04	250
30.06.05	260
Aktienausgabe am 30.06.05	20.000 Stück
Ausgabepreis bei einer Kapitalerhöhung zu Marktbedingungen (pro Aktie)	EUR 250

⁸ In dem Beispiel wird unterstellt, dass die geschätzte Anzahl der Bezugsaktien während des Erdienungszeitraums unverändert bleibt.

Jahresabschlüsse ohne anteilsbasierte Vergütungen

Ergebnisse (in TEUR)

<u>Jahr</u>	<u>Jahres- überschuss</u>	<u>Zuweisung an die Gewinnrücklage</u>	<u>Bilanzgewinn = Ausschüttung</u>
00	2.200	400	1.800
01	2.000	400	1.600
02	2.400	400	2.000
03	2.600	400	2.200
04	2.800	400	2.400
05	2.700	400	2.300

Es wird angenommen, dass vom Jahresüberschuss jährlich TEUR 400 der Gewinnrücklage zugeführt werden und der Rest als Bilanzgewinn ausgewiesen und ausgeschüttet wird.

Bilanzen zum 31.12. (in TEUR)

	31.12.00	31.12.01	31.12.02	31.12.03	31.12.04	31.12.05
Aktiva						
Verschiedene Aktiva	50.200	50.400	51.200	51.800	52.400	52.700
Passiva						
Grundkapital	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	17.000 ⁹
Kapitalrücklage	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	9.000 ¹⁰
Gewinnrücklage	7.400	7.800	8.200	8.600	9.000	9.400
Optionsrücklage	0	0	0	0	0	0
Bilanzgewinn	1.800	1.600	2.000	2.200	2.400	2.300
	30.200	30.400	31.200	31.800	32.400	37.700
Verschiedene Passiva	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	15.000 ¹¹
	50.200	50.400	51.200	51.800	52.400	52.700
Ausschüttung (im Folgejahr)	1.800	1.600	2.000	2.200	2.400	2.300

⁹ Kapitalerhöhung um 20.000 Stück x EUR 100 = TEUR 2.000

¹⁰ TEUR 6.000 zuzüglich Aufgeld in Höhe von TEUR 3.000 (20.000 Stück x EUR 150)

¹¹ Der Emissionserlös in Höhe von TEUR 5.000 (20.000 Stück x EUR 250) wird zur Schuldentilgung verwendet.

Jahresabschlüsse mit anteilsbasierten Vergütungen und Erfüllung der Verpflichtung durch Ausgabe junger Aktien (Variante 1)

Die Rechte der Begünstigten werden durch Ausgabe neuer Aktien erfüllt. Die Ausschüttung bleibt unverändert; d.h. die Zuweisung an die Gewinnrücklage vermindert sich um den Aufwand für anteilsbasierte Vergütung (= Erhöhung der Optionsrücklage). Die Rechte werden am 30.06.05 zur Gänze ausgeübt.

Ergebnisse (in TEUR)

Jahr	Jahresüberschuss ohne Vergütungsaufwand	Aufwand für Vergütungen	Jahresüberschuss nach Vergütungsaufwand	Zuweisung an die Gewinnrücklage	Bilanzgewinn (= Ausschüttung)	Veränderung der Optionsrücklage
00	2.200	0	2.200	400	1.800	0
01	2.000	250	1.750	150	1.600	250
02	2.400	250	2.150	150	2.000	250
03	2.600	250	2.350	150	2.200	250
04	2.800	250	2.550	150	2.400	250
05	2.700	0	2.700	400	2.300	-1.000 ¹²

¹² Übertrag auf die Kapitalrücklage

Bilanzen zum 31.12. (in TEUR)

	31.12.00	31.12.01	31.12.02	31.12.03	31.12.04	31.12.05
Aktiva						
Verschiedene Aktiva	50.200	50.400	51.200	51.800	52.400	52.700
Passiva						
Grundkapital	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	17.000 ¹³
Kapitalrücklage	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	8.400 ¹⁴
Gewinnrücklage	7.400	7.550	7.700	7.850	8.000	8.400
Optionsrücklage	0	250	500	750	1.000	0
Bilanzgewinn	1.800	1.600	2.000	2.200	2.400	2.300
	30.200	30.400	31.200	31.800	32.400	36.100
Verschiedene Passiva	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	16.600 ¹⁵
	50.200	50.400	51.200	51.800	52.400	52.700
Ausschüttung (im Folgejahr)	1.800	1.600	2.000	2.200	2.400	2.300

Durch die anteilsbasierten Vergütungen tritt eine Verwässerung des Eigenkapitals um TEUR 1.600 ein (Emissionserlös für 20.000 Stück Aktien EUR 170 statt EUR 250; Mindererlös 20.000 x EUR 80 = TEUR 1.600).

¹³ Kapitalerhöhung um 20.000 Stück x EUR 100 = TEUR 2.000

¹⁴ TEUR 6.000 zuzüglich TEUR 1.000 (Übertrag der Optionsrücklage) und TEUR 1.400 Aufgeld (20.000 Stück x EUR 70)

¹⁵ Der Emissionserlös, der mit TEUR 3.400 (20.000 Stück x EUR 170) um TEUR 1.600 niedriger ist als bei der Variante ohne anteilsbasierte Vergütungen, wird zur Schuldentilgung verwendet.

Jahresabschlüsse mit anteilsbasierten Vergütungen und Erwerb eigener Aktien zur potenziellen Erfüllung der Verpflichtung (Variante 2)

Die Gesellschaft erwirbt am 30.06.03 20.000 Stück eigene Aktien zum Kurs von EUR 240 (Anschaffungskosten TEUR 4.800).

Der Tageswert der eigenen Aktien beträgt am 31.12.03 TEUR 4.600 (EUR 230 pro Stück) und am 31.12.04 TEUR 5.000 (EUR 250 pro Stück).

Variante 2a

Die eigenen Aktien werden am 30.06.05 zur Erfüllung ihrer Rechte an die Berechtigten veräußert (Erlös für 20.000 Stück zum Kurs von EUR 170 pro Stück = TEUR 3.400).

Variante 2b

Die eigenen Aktien werden am 30.06.05 um TEUR 5.200 (EUR 260 pro Stück) veräußert; gleichzeitig wird eine Kapitalerhöhung um 20.000 Stück zum Kurs von EUR 170 pro Stück zur Erfüllung der Rechte durchgeführt.

Nach beiden Varianten sind die Ausschüttungen gleich hoch wie im Beispiel ohne anteilsbasierte Vergütungen. Der erforderliche Bilanzgewinn wird durch Entnahmen aus der bzw. durch Zuweisungen an die Gewinnrücklage hergestellt.

Die Steuerdifferenz beträgt 25 % der Kursdifferenz bei eigenen Aktien.

Ergebnisse der Jahre 03 bis 05 nach den Varianten 2a und 2b (in TEUR)

Jahr	Bilanz- gewinn Variante 1 ¹⁶	Kurs- differenz bei eigenen Aktien	Steuer- differenz (25 %)	Verände- rung der Gewinn- rücklage	Verän- derter Bilanz- gewinn	Aus- schüttung	Veränderung der Options- rücklage
Variante 2a							
03	2.200	-200 ¹⁷	50	-150	2.200	2.200	+250
04	2.400	0	0	0	2.400	2.400	+250
05	2.300	-1.200 ¹⁸	300	-900	2.300	2.300	-1.000 ¹⁹
Variante 2b							
03	2.200	-200 ²⁰	50	-150	2.200	2.200	+250
04	2.400	0	0	0	2.400	2.400	+250
05	2.300	600 ²¹	-150	+450	2.300	2.300	-1.000 ²²

¹⁶ Spalte 5 der Ergebnisse mit anteilsbasierten Vergütungen (Variante 1)

¹⁷ Abwertung um TEUR 200 (20.000 Stück von EUR 240 auf EUR 230) auf TEUR 4.600

¹⁸ Der Verkaufserlös an die Berechtigten (20.000 Stück x EUR 170 = TEUR 3.400) ist um TEUR 1.200 niedriger als der Buchwert (TEUR 4.600).

¹⁹ Übertrag auf die Kapitalrücklage

²⁰ siehe FN 17

²¹ Der Verkaufserlös auf dem Markt (20.000 Stück x EUR 260 = TEUR 5.200) ist um TEUR 600 höher als der Buchwert (TEUR 4.600).

²² siehe FN 19

Bilanzen zum 31.12.03 bis 05 nach den Varianten 2a und 2b (in TEUR)

	Variante 2a			Variante 2b		
	31.12.03	31.12.04	31.12.05	31.12.03	31.12.04	31.12.05
Aktiva						
Eigene Aktien	4.600	4.600	0	4.600	4.600	0
Verschiedene Aktiva	47.050	47.650	51.650	47.050	47.650	53.000
	<u>51.650</u>	<u>52.250</u>	<u>51.650</u>	<u>51.650</u>	<u>52.250</u>	<u>53.000</u>
Passiva						
Grundkapital	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	17.000 ²³
Kapitalrücklage	1.400	1.400	7.000 ²⁴	1.400	1.400	8.400 ²⁵
Rücklage für eigene Aktien	4.600	4.600	0	4.600	4.600	0
Gewinnrücklage	7.700 ²⁶	7.850 ²⁷	7.350 ²⁸	7.700 ²⁹	7.850 ³⁰	8.700 ³¹
Optionsrücklage	750	1.000	0	750	1.000	0
Bilanzgewinn	2.200	2.400	2.300	2.200	2.400	2.300
	<u>31.650</u>	<u>32.250</u>	<u>31.650</u>	<u>31.650</u>	<u>32.250</u>	<u>36.400</u>
Verschiedene Passiva	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	16.600 ³²
	<u>51.650</u>	<u>52.250</u>	<u>51.650</u>	<u>51.650</u>	<u>52.250</u>	<u>53.000</u>

²³ Kapitalerhöhung um 20.000 Stück x EUR 100 = TEUR 2.000

²⁴ TEUR 1.400 zuz. TEUR 4.600 (Übertrag der Rücklage für eigene Aktien) zuz. TEUR 1.000 (Übertrag der Optionsrücklage)

²⁵ TEUR 1.400 zuz. TEUR 4.600 (Übertrag der Rücklage für eigene Aktien) zuz. TEUR 1.000 (Übertrag der Optionsrücklage) zuz. TEUR 1.400 (20.000 Stück x EUR 70) Aufgeld

²⁶ Die Gewinnrücklage ist um TEUR 150 (Auflösung zur Herstellung des Bilanzgewinns in Höhe der für das Jahr 03 vorgesehenen Ausschüttung) niedriger als nach Variante 1.

²⁷ siehe FN 26

²⁸ Nettoauflösung TEUR 500 (Zuweisung nach Variante 1 = TEUR 400, Auflösung in Höhe der Netto-Kursdifferenz für eigene Aktien = TEUR 900)

²⁹ siehe FN 26

³⁰ siehe FN 26

³¹ Zuweisung TEUR 850 (Zuweisung nach Variante 1 = TEUR 400 zuz. Zuweisung des Netto-Verkaufsgewinns für eigene Aktien = TEUR 450)

³² Der Emissionserlös für die neuen Aktien (TEUR 3.400) wird zur Schuldentilgung verwendet.

Die Eigenmittel nach Abschluss der Transaktionen gemäß Variante 2a sind mit TEUR 31.650 um TEUR 4.450 niedriger als nach Variante 1. Die Verminderung ergibt sich wie folgt: Keine Erhöhung des Grundkapitals = TEUR 3.400 (20.000 Stück x EUR 170) zuz. Verlust aus eigenen Aktien = TEUR 1.400 (Anschaffungskosten = TEUR 4.800 abz. Verkaufserlös an die Berechtigten = TEUR 3.400) abz. Minderung des Steueraufwands = TEUR 350 (25 % von TEUR 1.400).

Die Eigenmittel nach Abschluss der Transaktionen gemäß Variante 2b sind mit TEUR 36.400 um TEUR 300 höher als nach Variante 1. Die Erhöhung ergibt sich wie folgt: Gewinn aus eigenen Aktien = TEUR 400 (Verkaufserlös = TEUR 5.200 abz. Anschaffungskosten = TEUR 4.800) abz. Erhöhung des Steueraufwands = TEUR 100 (25 % von TEUR 400).

7.2. Entwicklung der Rückstellung für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich

Definition der Wertsteigerungsrechte

50 % der Wertsteigerung von 10.000 Stück Aktien im Zeitraum vom 01.01.01 (Zeitpunkt der Zusage) bis 31.12.04 (Auszahlungszeitpunkt). Erdienungszeitraum = 4 Jahre.

Entwicklung des Aktienkurses und des beizulegenden Zeitwerts der Wertsteigerungsrechte (Annahmen)

	Aktienkurs	Beizulegender Zeitwert	
	pro Stück EUR	pro Stück EUR	insgesamt ³³ TEUR
31.12.00	100	25	250
31.12.01	120	30	300
31.12.02	160	45	450
31.12.03	180	35	350
31.12.04	150	25 ³⁴	250

³³ Spalte 2 x 10.000

³⁴ fälliger Wertsteigerungsbetrag

Entwicklung der Rückstellung (in TEUR)

	Stand der Rückstellung	Aufwand
31.12.01	75,0 ³⁵	75,0
31.12.02	225,0 ³⁶	150,0
31.12.03	262,5 ³⁷	37,5
31.12.04	250,0 ³⁸	-12,5

Beispiel für eine Aufgliederung der Veränderungen der Rückstellung (in TEUR)

	Ordentliche Zuweisung	Anpassung der Rückstellung	Aufwand insgesamt	Stand der Rückstellung
31.12.01	75,0 ³⁹	0,0	75,0	75,0
31.12.02	112,5 ⁴⁰	37,5 ⁴¹	150,0	225,0
31.12.03	87,5 ⁴²	-50,0 ⁴³	37,5	262,5
31.12.04	62,5 ⁴⁴	-75,0 ⁴⁵	-12,5	250,0

³⁵ 25 % des beizulegenden Zeitwerts am 31.12.01 (TEUR 300)

³⁶ 50 % des beizulegenden Zeitwerts am 31.12.02 (TEUR 450)

³⁷ 75 % des beizulegenden Zeitwerts am 31.12.03 (TEUR 350)

³⁸ 100 % des Wertsteigerungsbetrags am 31.12.04 (TEUR 250)

³⁹ 25 % von TEUR 300

⁴⁰ 25 % von TEUR 450

⁴¹ 25 % von TEUR (450 abz. 300) = 25 % von TEUR 150

⁴² 25 % von TEUR 350

⁴³ 50 % von TEUR (350 abz. 450) = 50 % von TEUR -100

⁴⁴ 25 % von TEUR 250

⁴⁵ 75 % von TEUR (250 abz. 350) = 75 % von TEUR -100

7.3. Vorschriften über die Anhangsangaben

Pflichtangaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 5 UGB

- für die insgesamt und die im Geschäftsjahr eingeräumten Rechte:
 - die Anzahl der Rechte
 - die jeweils beziehbare Anzahl an Aktien
 - der Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel zu seiner Berechnung
 - die Laufzeit
 - das zeitliche Ausübungsfenster (der Ausübungszeitraum)
 - die Übertragbarkeit der Rechte
 - eine allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien
 - die Art der Bedienung der Rechte
- für die im Geschäftsjahr ausgeübten Rechte:
 - deren Anzahl
 - der Ausübungspreis

Alle Angaben sind getrennt für Arbeitnehmer(innen) und leitende Angestellte sowie für die namentlich anzuführenden Organmitglieder zu machen.

Von börsennotierten Gesellschaften sind überdies anzugeben:

- der Schätzwert bzw. die Bandbreite des Schätzwerts der eingeräumten Rechte zum Bilanzstichtag
- der Wert der im Geschäftsjahr ausgeübten Rechte zum Zeitpunkt der Ausübung

Pflichtangaben gemäß IFRS 2.44 bis .52

- eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie:
 - Ausübungsbedingungen
 - höchste Anzahl der gewährten Rechte
 - Form der Erfüllung (durch Eigenkapitalinstrumente oder durch Barzahlung)

Substanziell ähnliche Arten von Vereinbarungen dürfen bei den Angaben zusammengefasst werden.

- die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise für:
 - die zu Beginn der Berichtsperiode ausstehenden Rechte
 - die in der Berichtsperiode gewährten Rechte
 - die in der Berichtsperiode verwirkten Rechte
 - die in der Berichtsperiode ausgeübten Rechte
 - die in der Berichtsperiode verfallenen (ausgelaufenen) Rechte
 - die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Rechte
 - die am Ende der Berichtsperiode ausübbaeren Rechte
- der gewichtete Durchschnittskurs der in der Berichtsperiode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode
- für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit
- für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, insbesondere:

„Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“

- das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten wie der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs, der Ausübungspreis, die erwartete Volatilität, die Laufzeit der Rechte, die erwarteten Dividenden, der risikolose Zinssatz und andere Parameter einschließlich der Methode und der Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer frühzeitigen Ausübung
- die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, u.a. inwieweit diese auf der historischen Volatilität beruht
- die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Marktbedingung) in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden, sind folgende Angaben zu machen:

- eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden
- der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche beizulegende Zeitwert
- die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts

Um die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage verständlich zu machen, sind gesondert anzugeben:

- der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente
- für die Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen:
 - der gesamte Buchwert am Ende der Berichtsperiode
 - der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbare Wertsteigerungsrechte)